

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan

„Hinter Kürtel“

in der Ortsgemeinde Waldweiler

FFH-Vorprüfung

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer
M.Sc. Marcel Kasper



Auftraggeber:



Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO
P & P GmbH**

Hauptsitz

Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830
Email info@paulus-partner.de

Büroniederlassungen

Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e
54290 Trier
Telefon +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1	Rechtliche und fachliche Grundlagen	3
2.	bersicht ber das FFH-Gebiet	4
2.1	Kurzcharakteristik	4
2.2	Wertgebende Lebensraumtypen und Arten	6
2.3	Erhaltungsziele	7
3.	Beschreibung des Vorhabens	8
3.1	Wirkfaktoren	9
3.1.1	Baubedingte Wirkungen	9
3.1.2	Anlagebedingte Wirkungen	9
3.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen	10
4.	Beurteilung vorhabenbedingter Beeintrchtigungen des FFH - Gebietes	11
4.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	11
4.2	Beeintrchtigungen von Lebensrumen des Anhangs I der FFH-RL	11
4.3	Beeintrchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	12
5.	Vorhabenbezogene Manahmen zur Schadensbegrenzung	13
6.	Relevanz anderer Plne und Projekte	14
7.	Fazit	15
8.	Literatur	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht über das FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ (FFH-6306-301).	4
Abb. 2:	Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarz) und betroffenes FFH-Gebiet (rot).	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit Angaben zur Fläche und Gesamtbeurteilung (Gesamt) im FFH-Gebiet "Ruwer und Seitentäler" gem. Standard Datenbogen.	6
Tab. 2:	Arten nach Anh. II der FFH-RL und Anh. I VSchRL im Natura 2000 Gebiet "Ruwer und Seitentäler" gem. Standard Datenbogen mit Angaben zur Population und zur Gesamtbeurteilung (Gesamt).	6

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die Ortsgemeinde Waldweiler plant die Ausweisung eines Neubaugebiets in Ortsrandlage im Bereich des Friedhofs. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan „Hinter Kürtel“ geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert das FFH-Gebiet 6306-301 „Ruwer und Seitentäler“.

Gemäß § 34 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets, d. h. eines Fauna-Flora-Habitat- oder Vogelschutzgebietes, zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004) zufolge, kann das Verfahren in Teilschritten durchgeführt werden, wobei der erste Schritt als FFH-Vorprüfung bezeichnet wird. Die Vorprüfung dient dazu, die Notwendigkeit zur Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären. Mithilfe der Vorprüfung soll der Bearbeitungsaufwand für möglicherweise oder absehbar unproblematische Vorhaben minimiert werden, indem die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung anhand einzelner grundlegenden Parameter abgeschätzt wird.

Das Ingenieurbüro P&P GmbH wurde von der OG Waldweiler mit der Erstellung der FFH - Vorprüfung beauftragt.

2. Übersicht über das FFH-Gebiet

Die nachfolgenden Informationen sind im Wesentlichen dem Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet entnommen (LfU 2019).

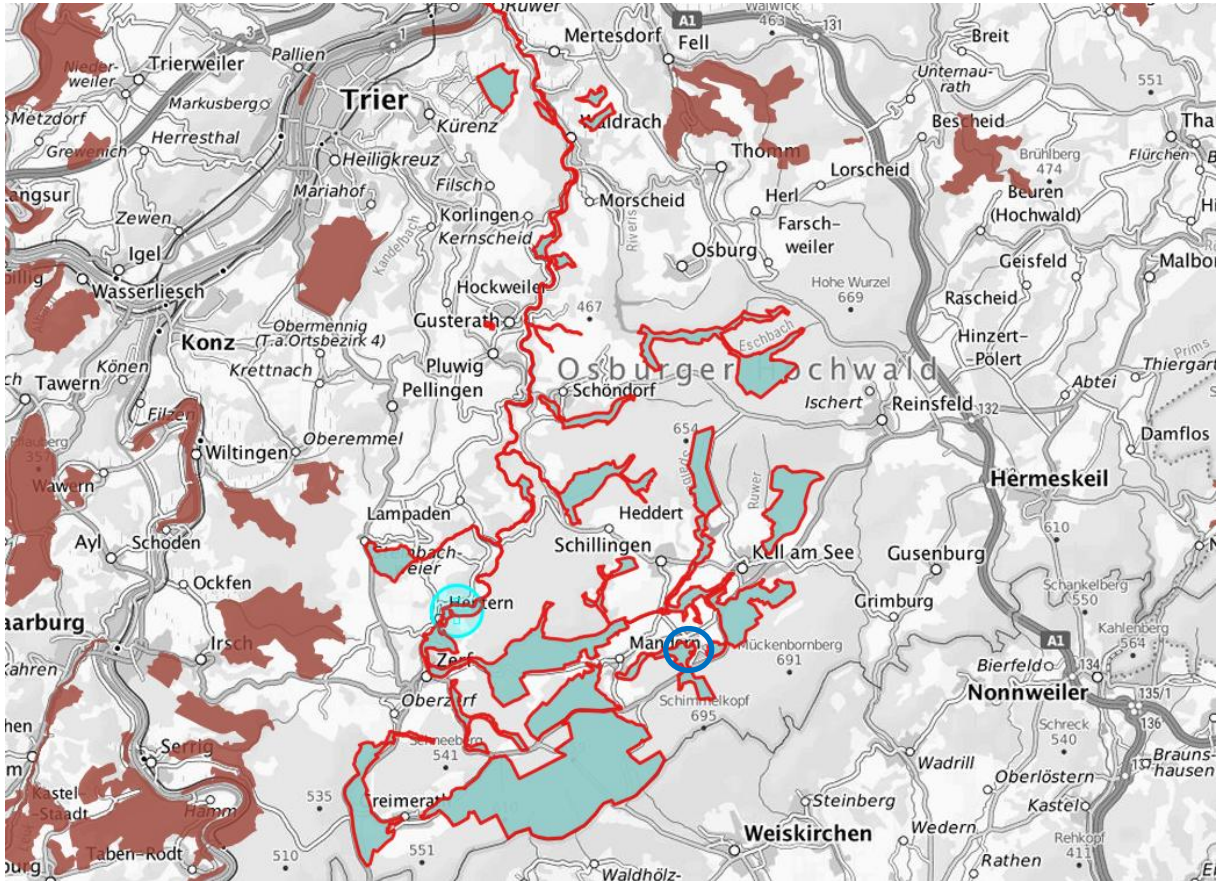


Abb. 1: Übersicht über das FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ (FFH-6306-301).

2.1 Kurzcharakteristik

Die Ruwer, ein rechtsseitiger Moselzufluss, bildet mit ihren Nebenbächen eines der größten Bachsysteme im Rheinischen Schiefergebirge.

Die gute Wasserqualität, die Gewässerstruktur, die Vollständigkeit der typischen Lebensräume und der Artenzusammensetzung sowie die Großräumigkeit und Naturnähe machen das Fließgewässersystem der Ruwer bundesweit bedeutsam und repräsentativ für den Typus sommerkühler, schnellfließender Mittelgebirgs-Fließgewässer. Charakteristische Bewohner sind neben der Bachforelle die Groppe, das Bachneunauge, der Eisvogel und die Wassermosel.

Die besondere geomorphologische Situation sowie reichliche Niederschläge bedingen die Entwicklung basenarmer und feuchter bis nasser Standorte. Die ausgeprägten Quellzonen tragen,

soweit sie innerhalb geschlossener Wälder liegen, auch heute noch ein kleinflächig verzahntes Mosaik aus Sümpfen, Mooren, Bruchwäldern, Quellfluren und Quellbächen. Solche Bereiche werden im südwestlichen Hunsrück als "Brücher" bezeichnet. Die ausgedehnten Wälder sind Lebensraum der Wildkatze.

Im Ruwertal kommen sehr seltene Pflanzenarten wie Lochschlund (*Anarrhinum bellidifolium*) und Efeu-Moorglöckchen (*Wahlenbergia hederacea*) vor, die in Deutschland nur oder schwerpunktmäßig in der Region Trier wachsen, oder auch der Efeublättrige Hahnenfuß (*Ranunculus hederaceus*).

Bundesweit und landesweit bedeutsame Tierarten der teilweise großflächigen Nass- und Feuchtwiesen, darunter Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bekassine, Randring-Perlmutterfalter (*Boloria eunomia*) und Baldrian-Scheckenfalter (*Melitaea diamina*) kommen in teilweise einmaligen Populationsgrößen vor. Dies gilt auch für die Arten der Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden und trockenen Magerwiesen, zum Beispiel Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) und Wegerich-Scheckenfalter (*Melitaea cinxia*).

Von der Quelle bis zur Keller Mulde fließt die Ruwer in einem Kerbtal, im Bereich der Keller Mulde öffnet sich dann ein breites Muldental. Die Wiesen und Weiden werden dort überwiegend extensiv genutzt oder sind brachgefallen. Die Keller Mulde ist wegen der ausgedehnten, offenen Feuchtgebietsflächen von besonderer Bedeutung für Vögel und Tagfalter. Großflächige Grünlandbiotope finden sich auch in der Greimerather Mulde.

Im mittleren Ruwertal von Mandern bis Pluwig tieft sich die Ruwer zunehmend in die umgebenden Höhen ein und bildet ein Kastental. Der Talboden wird mäßig intensiv als Grünland genutzt, an schmalen Stellen reichen Waldbestände mit hohen Anteilen an Niederwald bis an die Ruwer heran. Auch heute noch wird an den Hängen Niederwaldwirtschaft betrieben. Die Gewässerstruktur wird von in das Bachbett ragenden Felsblöcken und bachbegleitenden Galeriewäldern bestimmt. Eine Besonderheit des mittleren Ruwertals ist das Massenvorkommen der Gelben Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*) in den lichten Niederwäldern und im extensiv genutzten Grünland.

Der "Sommerauer Talkessel" oberhalb von Waldrach bildet eine Wärmeinsel und bietet somit besonders wärmeliebenden Pflanzen und Tierarten Lebensraum.

Der untere Talabschnitt ist vom Weinbauklima beziehungsweise Weinanbau geprägt. Unterhalb von Waldrach ist die östliche Talseite noch überwiegend mit Reben bestanden, während die westlichen Hänge Wald und auch Streuobstanlagen tragen (LfU 2019).

2.2 Wertgebende Lebensraumtypen und Arten

Laut Standard-Datenbogen und Bewirtschaftungsplan finden sich im FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ die nachfolgenden Lebensraumtypen:

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit Angaben zur Fläche und Gesamtbeurteilung (Gesamt) im FFH-Gebiet "Ruwer und Seitentäler" gem. Standard Datenbogen.

Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Gesamt
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,91	C
3160	Dystrophe Stillgewässer	1,05	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	20,00	A
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	80,00	A
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	25,00	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	135,00	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,00	C
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	0,23	C
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,07	C
8230	Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (<i>Sedo-Scleranthion</i> , <i>Sedo albi-Veronicion dillenii</i>)	0,02	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	794,42	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	0,27	B
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	8,98	C
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	4,60	C
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	2,86	C
*91D0	Moorwälder	6,03	C
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	34,34	B

Zudem werden die nachfolgenden wertgebenden Arten (Anh. II der FFH-Richtlinie, Anh. I der VSchRL) genannt:

Tab. 2: Arten nach Anh. II der FFH-RL und Anh. I VSchRL im Natura 2000 Gebiet "Ruwer und Seitentäler" gem. Standard Datenbogen mit Angaben zur Population und zur Gesamtbeurteilung (Gesamt).

Taxon*	Name	Typ**	Kat.***	Gesamt
LEP	<i>Callimorpha quadripunctaria</i> (Spanische Flagge)	p	R	C
FISH	<i>Cottus gobio</i> (Groppe)	p	C	B
LEP	<i>Euphydryas aurinia</i> (Skabiosen-Schneckenfalter)	p	R	B
FISH	<i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge)	p	R	B
COL	<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	p	P	C

Taxon*	Name	Typ**	Kat.***	Gesamt
MAM	<i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus)	w	P	C
MAM	<i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus)	p	P	C
MAM	<i>Myotis myotis</i> (Groes Mausohr)	p	P	C
MAM	<i>Myotis myotis</i> (Groes Mausohr)	w	P	C
PFLA	<i>Trichomanes speciosum</i> (Prachtiger Dunnfarn)	p		C

* **AMP** Amphibien, **AVE** Vogel, **FISH** Fische, **FLEC** Flechten, **LEP** Schmetterlinge, **MAM** Saugetiere, **MOL** Weichtiere, **MOO** Moose, **ODON** Libellen, **PFLA** Gefapflanze **SONS** Sonstige

** **a**: nur Adulte, **g**: Nahrungsgast, **j**: Juvenile, **n**: Brutnachweis, **p**: sesshaft, **r**: Fortpflanzung, **w**: Uberwinterung

*** **C**: haufig/verbreitet, **P**: vorhanden, **R**: selten, **V**: sehr selten

2.3 Erhaltungsziele

 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert Erhaltungsziele als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines gunstigen Erhaltungszustands eines naturlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse oder einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgefuhrten Art fur eine Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Um einen gunstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes zu erreichen, wurden in der Landesverordnung uber die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten vom 18.07.2005, geandert durch die Verordnung vom 22.12.2008, die Erhaltungsziele bestimmt.

Fur das FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentaler“ sind dies die **Erhaltung oder Wiederherstellung**

- der naturlichen Gewasser- u. Uferdynamik, der typischen Gewasserlebensraume und -gemeinschaften sowie der Gewasserqualitat,
- von Laubwald,
- von nicht intensiv genutztem Grunland und Borstgrasrasen,
- von unbeeintrachtigten Felslebensraumen,
- ungenutzter mooriger Lebensraume.

3. Beschreibung des Vorhabens

Im Zuge der Ausweisung des Baugebiets werden die Rahmenbedingungen für 29 Bauplätze geschaffen. Diese werden sich allesamt im mittleren Teil des Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden. Die Erschließung erfolgt über eine neu geplante Straße, die die K68/Manderner Straße mit dem Baugebiet verbindet. Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird als Grünfläche ausgewiesen. Bauliche Eingriffe beschränken sich hier auf die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRÜB), einer Unterhaltungszuwegung zum RRÜB sowie der Profilierung eines Muldengrabens vom RRÜB zum Burkelsbach. Großflächige Versiegelungen sind mit diesen Eingriffen jedoch nicht verbunden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 2,3 ha und grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet an.

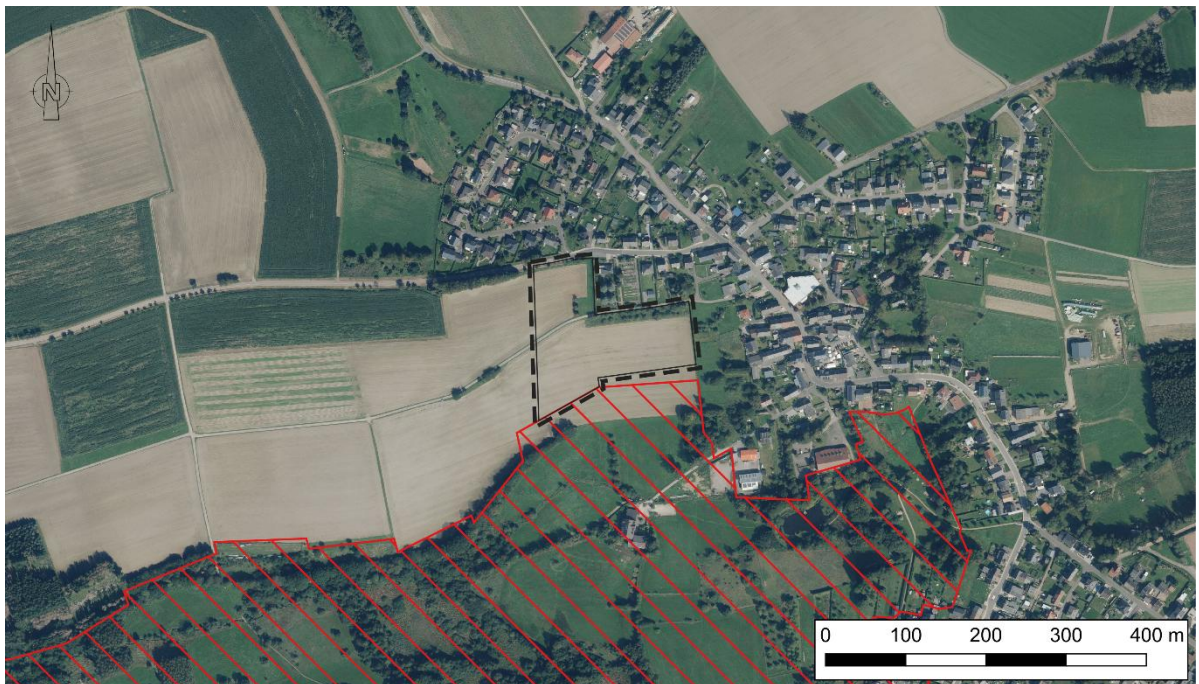


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarz) und betroffenes FFH-Gebiet (rot).

Zur Abschätzung der Betroffenheit der örtlichen Teile des FFH-Gebiets wurden das Biotopkataster, die Biotopkartierungen und der Landschaftsplan der VG Saarburg-Kell überprüft:

- 200 m südlich des Geltungsbereichs befinden sich zwei Biotope, die als LRT nach Anh. I der FFH – RL definiert sind. Gleichzeitig sind sie als gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG festgesetzt: „Burkelsbach westlich Waldweiler“ (GB-6306-0546-2009) mit gewässerbegleitendem „Hochstaudensaum am Burkelsbach westlich Waldweiler“ (GB-6306-1789-2009). Als weiterer FFH – LRT ist eine Glatthaferwiese (LRT 6510) betroffen. Es handelt sich um „Wiesen an der Waldweiler Mühle“ (BT-6306-0121-

2013). Eingriffe in die Biotope sind nicht geplant, indirekte Wirkfaktoren, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führten sind nicht zu postulieren.

- Im Landschaftsplan sind die südlich des Geltungsbereiches gelegenen Teile als *Acker* bzw. als *Fettwiese / - weide* festgesetzt. Als Entwicklungsziele sind die Kategorien *weitere Bereiche mit Entwicklungspotential für Bruchwald, Sumpfwald Auwald, Bachuferwald* sowie *weitere Bereiche mit Entwicklungspotential für Magerrasen, Heide* aufgeführt. Mit der Planung sind keine Wirkfaktoren verbunden, die den Erhaltungs- und Entwicklungsziele entgegenstünden.

Um belastbare Aussagen zu den Vorkommen örtlicher Fledermaus- und Brutvogelarten treffen zu können, wurden 2025 feldökologische Untersuchungen durchgeführt. Für die restlichen Tierarten und Tierartengruppen erfolgte eine Potenzialanalyse anhand der artspezifischen Ansprüche und der Lebensraumstrukturen im Plangebiet.

3.1 Wirkfaktoren

Die Ausweisung des Neubaugebiets in Waldweiler ist mit Maßnahmen verbunden, die als Wirkfaktoren Einfluss auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nehmen können. Hinsichtlich der Wirkungsdauer können dabei bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren unterschieden werden.

3.1.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet. Der Vollzug des Bebauungsplanes bereitet die folgenden baubedingten Wirkungen vor:

- Flächeninanspruchnahme (außerhalb des FFH-Gebietes)
- Bodenverlust und Bodenverdichtung (außerhalb des FFH-Gebietes)
- Beseitigung von Vegetationsbeständen (außerhalb des FFH-Gebietes)
- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Während der Bauzeit wird auf das entsprechende Schutzgebiet in Form von Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung der Baumaschinen eingewirkt.

Das geplante Baugebiet befindet sich zwar im Randbereich der Ortslage Waldweiler, dennoch muss für die Umsetzung des Planvorhabens eine Bau- u. Erschließungsstraße profiliert werden. Diese befindet sich jedoch außerhalb der Gebietsgrenzen des FFH-Gebiets.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen:

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Gebäude, Nebenanlagen, Erschließungsstraßen)
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes

Die Umsetzung des Vorhabens zieht dauerhafte Neuversiegelungen und den Bau von Gebäuden nach sich. Diese liegen außerhalb der festgesetzten Grenzen des betroffenen FFH-Gebiets.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch den regelmäßigen Betrieb der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen entstehen:

Durch das Ausdehnen der Siedlungsbebauung wird die Quantität der damit verbundenen Wirkfaktoren (Schadstoffemissionen, Lärm, Licht, Verkehr) weiter in das Umfeld getragen. Durch die Ortsrandlage dürfte die Umsetzung des Planvorhabens jedoch nicht zu einer signifikanten Erhöhung der betriebsbedingten Wirkungen führen. Demnach sind von der Ausweitung der siedlungsspezifischen Störfaktoren keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet abzuleiten.

4. Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen des FFH - Gebietes

Die mit der Umsetzung des Planvorhabens verbundenen baulichen Eingriffe finden ausnahmslos außerhalb der Grenzen des FFH-Gebiets „Ruwer und Seitentäler“ statt. Das Plangebiet wird zum FFH-Gebiet hin durch extensive genutzte Streuobstwiesen, die neu geschaffen werden, abgegrenzt.

Mit der Planung sind daher ausnahmslos indirekte Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beurteilen.

4.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Bewertung der Erheblichkeit vorhabenbedingter Eingriffe erfolgt verbalargumentativ. Hierzu werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele im Einflussbereich diskutiert. Wesentliche Parameter hierfür sind:

- Ausprägung, Erhaltungszustand und Empfindlichkeit vorkommender Arten und LRT,
- Wertgebende Merkmale vorkommender LRT (charakteristische Artensammensetzung),
- (Teil-)Lebensräume der Arten nach Anhang II FFH-RL und ihre räumlichen und funktionalen Beziehungen,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen als Grundlage für das Vorkommen relevanter Arten und Artengemeinschaften.

Die Erheblichkeit vorhabenbedingter Beeinträchtigungen wird separat für die LRT des Anhangs I der FFH-RL und die Arten des Anhangs II der FFH-RL diskutiert und bewertet. Folgende Anhaltspunkte dienen zur Orientierung der Erheblichkeit:

- Verschlechterungen des Erhaltungszustandes,
- Verkleinerung bzw. Verlust von LRT oder Populationen,
- Wiederherstellbarkeit von LRT oder Habitaten der Anhangsarten,
- Einschränkungen der Regenerations-, Ausbreitungs- oder Entwicklungsmöglichkeit von LRT oder Habitaten,
- Quantitative oder qualitative Wirkfaktoren mit nachhaltig negativen Auswirkungen auf LRT oder Habitate der Anhangsarten.

4.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Nachhaltige Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL können ausgeschlossen werden. Es finden keine baulichen Eingriffe innerhalb der Schutzgebietsgrenzen

statt und die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Biotope sind weder als schützenswert noch besonders empfindlich einzustufen. Mit dem Vorhaben sind keine Stoffströme verbunden, die zu einer Verschlechterung der Biotope im FFH-Gebiet führen könnten. Die nächstgelegenen Vorkommen empfindlicher Lebensraumtypen liegen außerhalb der Einflussradien der indirekten Wirkfaktoren des Vorhabens.

4.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Auch für die Arten des Anhangs II der FFH – RL sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Lebensraumstrukturen im FFH-Gebiets bleiben in ihrer ursprünglichen Form erhalten.

Umfangreiche Gehölzrodungen sind mit dem Vollzug des Bebauungsplans nicht verbunden, weshalb nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Avifauna und Fledermäuse ausgeschlossen werden können. Eine Zerschneidung essenzieller Flugkorridore ist mit der Umsetzung des Vorhabens ebenfalls nicht verbunden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen gewässergebundener Arten sind nicht zu erwarten, weil keine Baumaßnahmen an Gewässern durchgeführt werden, die – verglichen mit der Bestandssituation – zu einer Verschlechterung der Lebensraumausprägungen führen würden.

Auch für die verbleibenden Arten (Hirschkäfer, Dünnfarn, Schmetterlinge) können aus der Umsetzung des Planvorhabens keine nachhaltigen Beeinträchtigungen abgeleitet werden.

5. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben zum Ziel, die tatsächlichen oder potenziellen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. so weit zu begrenzen, dass sie unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ruwer und Seitentäler“ zeichneten sich keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ab. Aus gutachterlicher Sicht sind daher keine gesonderten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

6. Relevanz anderer Pläne und Projekte

Es sind derzeit keine anderen Pläne oder Projekte bekannt, die zusammen mit dem geplanten Vorhaben kumulativ zu einer Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen könnten.

7. Fazit

Die Ortsgemeinde Waldweiler plant die Ausweisung eines Neubaugebiets in Ortsrandlage im Bereich des Friedhofs. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan „Hinter Kürtel“ geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert das FFH-Gebiet 6306-301 „Ruwer und Seitentäler“. Im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung wurde die Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Ruwer und Seitentäler“ geprüft.

Die Betroffenheit resultiert aus der räumlichen Nähe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, der unmittelbar an die Grenze des Schutzgebiets anschließt.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf temporäre Störungen durch Baufahrzeuge und -maschinen während der Bauzeit, die in das FFH-Gebiet hineinreichen können.

Anlagebedingte Wirkungen umfassen im Wesentlichen die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes. Die Versiegelung des Bodens wird vorrangig außerhalb des FFH-Gebiets erfolgen, da der südliche Teil des Geltungsbereichs als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird.

Nennenswerte betriebsbedingte Wirkungen sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht verbunden. Die nächtlichen Lichtemissionen durch PKW und Wohnbebauung werden durch randliche Eingrünungen abgeschwächt. Unabhängig davon wurden im Rahmen der durchgeführten Kartierungen keine lichtempfindlichen Fledermaus-Flugkorridore oder wertvolle Jagdräume identifiziert.

Auf die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ (FFH-6306-301) kann aus gutachterlicher Sicht verzichtet werden. Weite Teile der betroffenen Schutzgebietskulisse können in ihrer derzeitigen Gestalt erhalten bleiben (Festsetzung als öffentliche Grünfläche), die Inanspruchnahme des übrigen Teilbereichs ist aufgrund der geringen Fläche (5.100 m²) nicht dazu geeignet, relevante Wirkungen auf die Schutz- u. Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu entfalten.

8. Literatur

BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Ausgabe 2004. - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen [Hrsg.], Bonn.

LFU (2019): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 6306-301 „Ruwer und Seitentäler“. Aktualisierte Fassung vom Mai 2019. - Landesamt für Umwelt, Rheinland-Pfalz.

SGD (2017): Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 6306-301 „Ruwer und Seitentäler“. Teil B: Maßnahmen. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Rheinland-Pfalz [Hrsg.]

Gesetzestexte

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).